

ZBB 2016, 139

WpHG §§ 15, 37b, 37c; BGB §§ 31, 826; ZPO § 149

Keine Haftung von Porsche wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation im Zusammenhang mit VW-Übernahmeplänen

OLG Braunschweig, Urt. v. 12.01.2016 – 7 U 59/14 (nicht rechtskräftig; LG Braunschweig), ZIP 2016, 414

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine Pressemitteilung erfüllt nicht die Anforderungen an eine Insiderinformation bzw. eine Ad-hoc-Mitteilung i. S. d. §§ 15, 37b, 37c WpHG.
2. Die §§ 37b, 37c WpHG stellen eine abschließende Regelung dar, deren Anwendung nicht im Wege der Analogie auf andere Fallgruppen ausgeweitet werden kann. Eine Haftung eines Nichtemittenten nach diesen Vorschriften scheidet damit aus.
3. Für eine Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Unterlassung richtiger Ad-hoc-Mitteilungen muss ein Handeln in der konkreten Situation einem sittlichen Gebot entsprochen haben, der Mitteilungspflichtige muss Kenntnis von der offenbarungspflichtigen Tatsache gehabt haben und die Veröffentlichungsbedürftigkeit der fraglichen Tatsache muss offenkundig gewesen sein; insoweit bedarf es stets der Gesamtbetrachtung aller Umstände.